

An

- alle Fakultäten, Institute und Lehrstühle
- alle Betriebseinheiten und Zentralen Einrichtungen
- alle Hochschulreferate
- alle Referate der Zentralen Verwaltung  
**(ohne Kliniken Kap. 1513)**

**Zentralabteilung 3  
Finanzen**

Nr. 35 – Finanzbuchhaltung  
Telefon: (089) 289 - 22237  
Telefax: (089) 289 - 22130  
e-mail: killermann@zv.tum.de

Datum: 30.11.06

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Wirkung ab 1.1.2007 ergeben sich im Bereich der Umsatzsteuer verschiedene Änderungen. Die wichtigsten finden Sie nachstehend zusammengefasst:

## **I. Steuersatzanhebung**

### **1. Allgemeines**

Der allgemeine Steuersatz wird durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29.06.2006 von derzeit 16% auf 19% angehoben. Der ermäßigte Steuersatz bleibt unverändert bei 7%.

Grundsätzlich gilt: Wird die Leistung nach dem 31.12.2006 ausgeführt, beträgt die Umsatzsteuer 19%. Dabei spielt der Zeitpunkt der Rechnungserteilung ebenso wenig eine Rolle wie der Zeitpunkt des Zahlungseingangs oder der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung. Entscheidend ist nur der Zeitpunkt der Leistungsausführung.

### **2. Anzahlungen**

Werden vor dem 1.1.2007 Voraus- oder Abschlagsrechnungen mit 16%igem USt-Ausweis erteilt und die Anzahlung vereinnahmt, während die entsprechenden Leistungen aber erst nach dem 31.12.2006 erbracht werden, ist die Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz bei Leistungsausführung nachzuentrichten.

Sollten Sie diesen Sachverhalt im Jahr 2007 feststellen, wenden Sie sich bitte an die Finanzbuchhaltung.

### **3. Teilleistungen**

Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen erbracht, kommt es für die Frage der Höhe des Steuersatzes nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung an, sondern darauf, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden. Teilleistungen in diesem Sinne liegen jedoch nur vor, wenn es sich um wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen handelt, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird.

### **4. Rechnungsstellung**

- Im Falle einer vor dem 1.1.2007 erteilten Anzahlungsrechnung über Leistungen, die nach dem 31.12.2006 ausgeführt werden, kann bereits in 2006 der allgemeine Steuersatz von 19% ausgewiesen werden. Wird die USt noch mit 16% ausgewiesen, ist die Rechnung entweder in 2007 zu berichtigen, oder es ist über die Gesamtleistung eine Schlussrechnung mit dem dann zutreffenden Steuersatz von 19% zu stellen.

- Wird über eine nach dem 31.12.2006 auszuführende Leistung schon vor dem 1.1.2007 abgerechnet, muss bereits die Steuer mit 19% ausgewiesen werden.
- Wird die Rechnung für eine vor dem 1.1.2007 erbrachte Leistung erst im Jahr 2007 erstellt, ist der bis zum 31.12.2006 geltende Steuersatz von 16% maßgeblich. Die bloße Entgeltsvereinnahmung nach dem 31.12.2006 führt nicht zu einer Anwendung des erhöhten Steuersatzes.

## 5. Dauerleistungen

Bei sog. Dauerleistungen, also Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (Vermietung, Leasing, Wartungen), gelten die Umsätze als an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet.

## 6. SAP-Buchungen

Für die Verbuchung von Ausgangs- und Eingangsrechnungen wurden im System folgende Kontierungsobjekte neu eingerichtet und stehen ab sofort zur Verfügung:

Sachkonten:

| Bezeichnung                                    | Alt (16%) | Neu (19%) |
|------------------------------------------------|-----------|-----------|
| Erstattung für Reinigungskosten                | 516166    | 516168    |
| Erstattung für sonstige Bewirtschaftungskosten | 516167    | 516169    |
| Erträge aus Vermietung / Verpachtung           | 541100    | 541300    |
| Einnahmen WGB 16% (Betriebseinnahmen)          | 543500    | 543530    |
| Verkaufserlöse                                 | 544000    | 544030    |
| Erträge aus Nebenbetrieben (Materialprüfämter) | 546000    | 546030    |
| Untersuchungen, Gutachten, Beratungen          | 547000    | 547030    |

Steuerkennzeichen:

| Bezeichnung                  | Alt (16%) | Neu (19%) |
|------------------------------|-----------|-----------|
| Ausgangssteuer Inland        | A1        | A4        |
| Vorsteuer nicht abzugsfähig  | N1        | N4        |
| Vorsteuer Inland abzugsfähig | V1        | V4        |

Zusatz für Lehrstühle und Einrichtungen in **Weihenstephan**:

Über die Änderungen im landwirtschaftlichen Bereich informiert Sie die ZA 8 noch gesondert.

## II. Rechnungen über Kleinbeträge

Abweichend von den allgemeinen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen darf bei Rechnungen über Kleinbeträge die enthaltene Steuer aus dem Gesamtbetrag herausgerechnet werden, wenn in der Rechnung der Steuersatz angegeben ist.

Ab 1.1.2007 wird die für Rechnungen über Kleinbeträge maßgebliche Grenze von bisher 100 EUR auf 150 EUR angehoben.

Auch diese Regelung ist in den Fällen anzuwenden, in denen die zugrunde liegende Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31.12.2006 ausgeführt wird.

Für Einzelfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

|                 |          |            |                                                                        |
|-----------------|----------|------------|------------------------------------------------------------------------|
| Frau Killermann | Fibu     | Tel. 22237 | e-mail: <a href="mailto:killermann@zv.tum.de">killermann@zv.tum.de</a> |
| Frau Winkler    | Ref. 32a | Tel. 22297 | e-mail: <a href="mailto:winkler@zv.tum.de">winkler@zv.tum.de</a>       |

Mit freundlichen Grüßen

Killermann